

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom 14. Oktober 2019

UniCredit Bank AG

Emission von HVB Mini Future Bull Optionsscheinen und HVB Mini Future Bear
Optionsscheinen bezogen auf Indizes

(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine vom 20. Mai 2019

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 20. Mai 2019 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen (der "**Basisprospekt**"), und in etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**").*

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

Der oben genannte Basisprospekt mit Datum vom 20. Mai 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 24. Mai 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Wertpapiere erstmalig begeben wurden), der dem

Basisprospekt vom 20. Mai 2019 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

16. Oktober 2019

Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Verkaufsprovision:

Ein Ausgabeaufschlag wird von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der einzelnen Serien, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben werden, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der einzelnen Tranchen, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben werden, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

Call Mini Future Wertpapiere

Put Mini Future Wertpapiere

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 14. Oktober 2019 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Zertifikate Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
- München – gettex (Freiverkehr)

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 14. Oktober 2019

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die folgende Angebotsfrist: die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für Deutschland, Luxemburg und Österreich erteilt.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht widerrufen wurde.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der

Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	Optionsscheine
Hauptzahlstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Berechnungsstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Clearing System:	CBF

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionstag: 16. Oktober 2019

Erster Handelstag: 14. Oktober 2019

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Mindestbetrag: EUR 0,001

Mindestausübungsmenge: 100 Wertpapiere

Referenzsatzfinanzzentrum: Euro-Zone

Referenzsatzzeit: 11:00 Uhr Brüsseler Zeit

Tabelle 1.1:

WKN	ISIN	Reuters Seite	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie in Stück	Emissionsvolumen der Tranche in Stück	Emissionspreis
HZ448N	DE000HZ448N7	DEHZ448N=HVBG	P1508759	1	5.000.000	5.000.000	EUR 6,07
HZ448P	DE000HZ448P2	DEHZ448P=HVBG	P1508760	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,97
HZ448Q	DE000HZ448Q0	DEHZ448Q=HVBG	P1508761	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,92
HZ448R	DE000HZ448R8	DEHZ448R=HVBG	P1508762	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,87
HZ448S	DE000HZ448S6	DEHZ448S=HVBG	P1508763	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,82
HZ448T	DE000HZ448T4	DEHZ448T=HVBG	P1508764	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,77
HZ448U	DE000HZ448U2	DEHZ448U=HVBG	P1508765	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,72
HZ448V	DE000HZ448V0	DEHZ448V=HVBG	P1508766	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,67
HZ448W	DE000HZ448W8	DEHZ448W=HVBG	P1508767	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,62
HZ448X	DE000HZ448X6	DEHZ448X=HVBG	P1508768	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,57
HZ448Y	DE000HZ448Y4	DEHZ448Y=HVBG	P1508769	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,52
HZ448Z	DE000HZ448Z1	DEHZ448Z=HVBG	P1508770	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,47
HZ4490	DE000HZ44908	DEHZ4490=HVBG	P1508771	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,42
HZ4491	DE000HZ44916	DEHZ4491=HVBG	P1508772	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,37
HZ4492	DE000HZ44924	DEHZ4492=HVBG	P1508773	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,32

HZ4493	DE000HZ44932	DEHZ4493=HVBG	P1508774	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,27
HZ4494	DE000HZ44940	DEHZ4494=HVBG	P1508775	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,22
HZ4495	DE000HZ44957	DEHZ4495=HVBG	P1508776	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,17
HZ4496	DE000HZ44965	DEHZ4496=HVBG	P1508777	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,12
HZ4497	DE000HZ44973	DEHZ4497=HVBG	P1508778	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,07
HZ4498	DE000HZ44981	DEHZ4498=HVBG	P1508779	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,02
HZ4499	DE000HZ44999	DEHZ4499=HVBG	P1508780	1	5.000.000	5.000.000	EUR 4,97
HZ449A	DE000HZ449A2	DEHZ449A=HVBG	P1508781	1	5.000.000	5.000.000	EUR 4,92
HZ449B	DE000HZ449B0	DEHZ449B=HVBG	P1508782	1	5.000.000	5.000.000	EUR 4,87
HZ449C	DE000HZ449C8	DEHZ449C=HVBG	P1508783	1	5.000.000	5.000.000	EUR 4,82
HZ449D	DE000HZ449D6	DEHZ449D=HVBG	P1508784	1	5.000.000	5.000.000	EUR 4,72
HZ449E	DE000HZ449E4	DEHZ449E=HVBG	P1508785	1	5.000.000	5.000.000	EUR 4,62
HZ449F	DE000HZ449F1	DEHZ449F=HVBG	P1508786	1	5.000.000	5.000.000	EUR 4,52
HZ449G	DE000HZ449G9	DEHZ449G=HVBG	P1508787	1	5.000.000	5.000.000	EUR 4,42
HZ449H	DE000HZ449H7	DEHZ449H=HVBG	P1508788	1	5.000.000	5.000.000	EUR 4,32
HZ449J	DE000HZ449J3	DEHZ449J=HVBG	P1508789	1	5.000.000	5.000.000	EUR 4,22
HZ449K	DE000HZ449K1	DEHZ449K=HVBG	P1508790	1	5.000.000	5.000.000	EUR 4,12
HZ449L	DE000HZ449L9	DEHZ449L=HVBG	P1508791	1	5.000.000	5.000.000	EUR 4,02

HZ449M	DE000HZ449M7	DEHZ449M=HVBG	P1508792	1	5.000.000	5.000.000	EUR 3,92
HZ449N	DE000HZ449N5	DEHZ449N=HVBG	P1508793	1	5.000.000	5.000.000	EUR 3,82
HZ449P	DE000HZ449P0	DEHZ449P=HVBG	P1508794	1	5.000.000	5.000.000	EUR 3,72
HZ449Q	DE000HZ449Q8	DEHZ449Q=HVBG	P1508795	1	5.000.000	5.000.000	EUR 3,62
HZ449R	DE000HZ449R6	DEHZ449R=HVBG	P1508796	1	5.000.000	5.000.000	EUR 5,42
HZ449S	DE000HZ449S4	DEHZ449S=HVBG	P1508797	1	5.000.000	5.000.000	EUR 4,42
HZ449T	DE000HZ449T2	DEHZ449T=HVBG	P1508798	1	5.000.000	5.000.000	EUR 1,25
HZ449U	DE000HZ449U0	DEHZ449U=HVBG	P1508799	1	5.000.000	5.000.000	EUR 1,15
HZ449V	DE000HZ449V8	DEHZ449V=HVBG	P1508800	1	5.000.000	5.000.000	EUR 1,05
HZ449W	DE000HZ449W6	DEHZ449W=HVBG	P1508801	1	5.000.000	5.000.000	EUR 0,95
HZ449X	DE000HZ449X4	DEHZ449X=HVBG	P1508802	1	5.000.000	5.000.000	EUR 0,85

Tabelle 1.2:

WKN	ISIN	Basiswert	Call /Put	Bezugsver- hältnis	Anfänglich er Basispreis	Anfänglich e Knock- out Barriere	Anfängli- che Risikom- anageme- ntgebüh- r	Anfängli- cher Stop Loss- Spread	Referenzpreis
HZ448N	DE000HZ448N7	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.865	11.965	3%	100	Schlusskurs
HZ448P	DE000HZ448P2	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.875	11.975	3%	100	Schlusskurs
HZ448Q	DE000HZ448Q0	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.880	11.980	3%	100	Schlusskurs
HZ448R	DE000HZ448R8	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.885	11.985	3%	100	Schlusskurs
HZ448S	DE000HZ448S6	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.890	11.990	3%	100	Schlusskurs

HZ448T	DE000HZ448T4	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.895	11.995	3%	100	Schlusskurs
HZ448U	DE000HZ448U2	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.900	12.000	3%	100	Schlusskurs
HZ448V	DE000HZ448V0	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.905	12.005	3%	100	Schlusskurs
HZ448W	DE000HZ448W8	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.910	12.010	3%	100	Schlusskurs
HZ448X	DE000HZ448X6	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.915	12.015	3%	100	Schlusskurs
HZ448Y	DE000HZ448Y4	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.920	12.020	3%	100	Schlusskurs
HZ448Z	DE000HZ448Z1	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.925	12.025	3%	100	Schlusskurs

HZ4490	DE000HZ44908	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.930	12.030	3%	100	Schlusskurs
HZ4491	DE000HZ44916	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.935	12.035	3%	100	Schlusskurs
HZ4492	DE000HZ44924	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.940	12.040	3%	100	Schlusskurs
HZ4493	DE000HZ44932	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.945	12.045	3%	100	Schlusskurs
HZ4494	DE000HZ44940	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.950	12.050	3%	100	Schlusskurs
HZ4495	DE000HZ44957	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.955	12.055	3%	100	Schlusskurs
HZ4496	DE000HZ44965	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.960	12.060	3%	100	Schlusskurs

HZ4497	DE000HZ44973	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.965	12.065	3%	100	Schlusskurs
HZ4498	DE000HZ44981	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.970	12.070	3%	100	Schlusskurs
HZ4499	DE000HZ44999	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.975	12.075	3%	100	Schlusskurs
HZ449A	DE000HZ449A2	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.980	12.080	3%	100	Schlusskurs
HZ449B	DE000HZ449B0	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.985	12.085	3%	100	Schlusskurs
HZ449C	DE000HZ449C8	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	11.990	12.090	3%	100	Schlusskurs
HZ449D	DE000HZ449D6	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	12.000	12.100	3%	100	Schlusskurs

HZ449E	DE000HZ449E4	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	12.010	12.110	3%	100	Schlusskurs
HZ449F	DE000HZ449F1	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	12.020	12.120	3%	100	Schlusskurs
HZ449G	DE000HZ449G9	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	12.030	12.130	3%	100	Schlusskurs
HZ449H	DE000HZ449H7	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	12.040	12.140	3%	100	Schlusskurs
HZ449J	DE000HZ449J3	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	12.050	12.150	3%	100	Schlusskurs
HZ449K	DE000HZ449K1	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	12.060	12.160	3%	100	Schlusskurs
HZ449L	DE000HZ449L9	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	12.070	12.170	3%	100	Schlusskurs

HZ449M	DE000HZ449M7	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	12.080	12.180	3%	100	Schlusskurs
HZ449N	DE000HZ449N5	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	12.090	12.190	3%	100	Schlusskurs
HZ449P	DE000HZ449P0	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	12.100	12.200	3%	100	Schlusskurs
HZ449Q	DE000HZ449Q8	DAX® (Performance) Index	Call	0,01	12.110	12.210	3%	100	Schlusskurs
HZ449R	DE000HZ449R6	SDAX® (Total Return) Index EUR	Call	0,01	10.600	10.800	5%	200	Schlusskurs
HZ449S	DE000HZ449S4	SDAX® (Total Return) Index EUR	Call	0,01	10.700	10.900	5%	200	Schlusskurs
HZ449T	DE000HZ449T2	TecDAX® (Total Return) Index EUR	Call	0,01	2.675	2.690	3%	15	Schlusskurs

HZ449U	DE000HZ449U0	TecDAX® (Total Return) Index EUR	Call	0,01	2.685	2.700	3%	15	Schlusskurs
HZ449V	DE000HZ449V8	TecDAX® (Total Return) Index EUR	Call	0,01	2.695	2.710	3%	15	Schlusskurs
HZ449W	DE000HZ449W6	TecDAX® (Total Return) Index EUR	Call	0,01	2.705	2.720	3%	15	Schlusskurs
HZ449X	DE000HZ449X4	TecDAX® (Total Return) Index EUR	Call	0,01	2.715	2.730	3%	15	Schlusskurs

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswert- währung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomber g	Index- sponso r	Index- berechnung s- stelle	Eingetragener Referenzwertadministr ator	Internetsei te	Referenzsatz - bildschirm- seite	Ein- getragener Referenz- wert- administrat or für den Referenzsat z
DAX® (Performance) Index	EUR	84690 0	DE00084690 08	.GDAXI	DAX Index	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG	nein	www.dax- indices.co m	Reuters EURIBOR1 M=	ja
SDAX® (Total Return) Index EUR	EUR	96533 8	DE00096533 86	.SDAXI	SDYP Index	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG	nein	www.dax- indices.co m	Reuters EURIBOR1 M=	ja
TecDAX® (Total Return) Index EUR	EUR	72032 7	DE00072032 75	.TECDA X	TDXP Index	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG	nein	www.dax- indices.co m	Reuters EURIBOR1 M=	ja

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

(die "**Besonderen Bedingungen**")

§ 1

Definitionen

"**Absicherungsgeschäfte**" sind Geschäfte, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren notwendig sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Ausübungspreis**" ist derjenige Betrag in der Basiswertwährung, den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften für einen Basiswert oder dessen Bestandteile an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse erhalten würde. Er wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§

315 BGB) festgelegt. Die Emittentin wird den Ausübungspreis, vorbehaltlich einer Marktstörung an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse, innerhalb von drei Stunden nach Feststellung eines Knock-out Ereignisses (der **"Auflösungszeitraum"**) festlegen. Endet der Auflösungszeitraum nach dem offiziellen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse, verlängert sich der Auflösungszeitraum um den Zeitraum nach dem Handelsstart des unmittelbar nächsten Handelstages, der andernfalls auf die Zeit nach dem offiziellen Handelsschluss fallen würde.

"Ausübungstag" ist der letzte Handelstag eines jeden Monats.

"Ausübungsrecht" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**) geöffnet ist.

"Barriereanpassungstag" ist jeder Finanzierungskostenanpassungstag und jeder Spreadanpassungstag.

"Basispreis" ist:

- (a) am Ersten Handelstag der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Basispreis bzw.
- (b) an jedem dem Ersten Handelstag folgenden Kalendertag die Summe aus (i) dem Basispreis an dem diesem Kalendertag unmittelbar vorausgehenden Kalendertag und (ii) den Finanzierungskosten.

Der Basispreis wird auf sechs Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden, und ist niemals kleiner als null.

Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"Bewertungstag" ist, vorbehaltlich einer außerordentlichen automatischen Ausübung gemäß § 3 (5) der Besonderen Bedingungen, der Ausübungstag, an dem das

Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").

"Differenzbetrag" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.

"Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz" bezeichnet, dass der Referenzsatz von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz existiert.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Euro-Zone" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert

selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Finanzierungskosten" sind für jeden Kalendertag das Produkt aus:

- (a) dem Basispreis am Ersten Handelstag (bis zum ersten Finanzierungskostenanpassungstag nach dem Ersten Handelstag (einschließlich)) bzw. dem Basispreis am letzten Finanzierungskostenanpassungstag unmittelbar vor diesem Kalendertag (ausschließlich) und
- (b) der Summe (*im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist*) bzw. der Differenz (*im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist*) aus dem jeweils für diesen Kalendertag gültigen Referenzsatz und der jeweils für diesen Kalendertag gültigen Risikomanagementgebühr in Prozent pro Jahr, dividiert durch 365.

"Finanzierungskostenanpassungstag" ist jeder der folgenden Tage:

- (a) der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein "**Anpassungstag**") oder
- (b) der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 8 der Besonderen Bedingungen wirksam wird.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.

"Handelstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem XETRA® für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;
- (c) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (e) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" sind die Internetseiten der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" sind die Internetseiten für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Barriere" ist die an jedem Barriereanpassungstag von der Berechnungsstelle wie folgt neu festgestellte Knock-out Barriere:

- (a) Am Ersten Handelstag die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Knock-out Barriere.
- (b) An jedem Anpassungstag die Summe (*im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist*) bzw. die Differenz (*im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist*) aus:

- (i) dem Basispreis am entsprechenden Barriereanpassungstag und
- (ii) dem Stop Loss-Spread für den entsprechenden Barriereanpassungstag.

Die so festgestellte Knock-out Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle aufgerundet (*im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist*) bzw. abgerundet (*im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist*).

- (c) An jedem Spreadanpassungstag die Summe (*im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist*) bzw. die Differenz (*im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist*) aus:

- (i) dem Basispreis am entsprechenden Spreadanpassungstag und
- (ii) dem Stop Loss-Spread für diesen Spreadanpassungstag.

Die so festgestellte Knock-out Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle aufgerundet (*im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist*) bzw. abgerundet (*im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist*).

Die Knock-out Barriere ist in keinem Fall kleiner als null.

Nach Durchführung aller Anpassungen der Knock-out Barriere an einem Barriereanpassungstag wird die neu festgestellte Knock-out Barriere auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht.

"Knock-out Betrag" ist der Knock-out Betrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

Ein "**Knock-out Ereignis**" hat stattgefunden, wenn der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:

auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:

auf oder über der Knock-out Barriere liegt.

"Kündigungsereignis" bedeutet Indexkündigungsereignis oder Referenzsatz-Kündigungsereignis.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden;
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatzbörse zu verstehen.

"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

"Mindestausübungsmenge" ist die Mindestausübungsmenge, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung).

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzbanken" sind vier Großbanken im Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzzentrums, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Der **"Referenzsatz"** wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Basiswertwährung für eine Laufzeit von einem Monat, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein **"Zinsfeststellungstag"**) auf der Referenzsatzbildschirmseite für die Referenzsatzzeit angezeigt wird.

Sollte jeweils für die Referenzsatzzeit die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzzentrums für die Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Basiswertwährung für eine Laufzeit von einem Monat in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.

"Referenzsatzbildschirmseite" ist die Referenzsatzbildschirmseite, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (oder jede Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt).

"Referenzsatzfinanzzentrum" ist das Referenzsatzfinanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

"Referenzsatz-Kündigungsereignis" ist folgendes Ereignis:

Ein geeigneter Ersatzreferenzsatz (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Referenzsatzzeit" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die **"Risikomanagementgebühr"** ist ein als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückter Wert, der die Risikoprämie für die Emittentin bildet. Die Anfängliche Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Die Berechnungsstelle passt die Risikomanagementgebühr

an jedem Anpassungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so an die jeweils aktuellen Marktumstände an, dass das Verhältnis der Risikomanagementgebühr zu den relevanten Marktparametern (insbesondere Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Abstand des Kurses des Basiswerts von der Knock-out Barriere, Hedging-Kosten und ggfs. Leihkosten) im Wesentlichen unverändert bleibt. Die angepasste Risikomanagementgebühr gilt für den Zeitraum von dem jeweiligen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich). Die Berechnungsstelle teilt die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mit.

"Rundungstabelle" ist folgende Tabelle:

Knock-out Barriere	Rundung auf das nächste Vielfache von
≤ 2	0,001
≤ 5	0,01
≤ 20	0,05
≤ 50	0,1
≤ 200	0,2
≤ 500	1
≤ 2.000	2
> 2.000	5

"Stop Loss-Spread" ist der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Stop Loss-Spread. Die Berechnungsstelle beabsichtigt, den Stop Loss-Spread während der Laufzeit so weit wie möglich konstant zu halten (vorbehaltlich einer Rundung der Knock-out Barriere). Sie ist jedoch berechtigt, den Stop Loss-Spread an jedem Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die vorherrschenden Marktumstände (wie z.B. eine gestiegene Volatilität des Basiswerts) anzupassen (die **"Spreadanpassung"**). Die Spreadanpassung ist ab dem Tag ihrer Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (einschließlich) wirksam (ein **"Spreadanpassungstag"**).

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Ausübungserklärung, Außerordentliche automatische Ausübung, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Ausübungstag vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) gemäß den Bestimmungen des Absatz (4) dieses § 3 ausgeübt werden.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Ausübungserklärung:* Das Ausübungsrecht wird ausgeübt, indem der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") möglichst per Telefax unter Verwendung der auf der Internetseite der Emittentin abrufbaren Mustererklärung bzw. unter Angabe aller in der Mustererklärung geforderten Angaben und Erklärungen an die dort angegebene Telefaxnummer übermittelt und die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere auf das Konto der Emittentin überträgt, welches in dem Muster der Ausübungserklärung angegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Wertpapierinhaber seine Depotbank anzuweisen, die für den Auftrag der Übermittlung der bezeichneten Wertpapiere verantwortlich ist.

Das Ausübungsrecht gilt als an dem Tag wirksam ausgeübt, an dem (i) die vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) bei der Hauptzahlstelle eingeht und (ii) die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die zwar eine vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung rechtzeitig übermittelt wurde, die aber nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden, gilt das Ausübungsrecht als an dem Bankgeschäftstag ausgeübt, an dem die Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die ein Wertpapierinhaber eine Ausübungserklärung übermittelt, die nicht mit den vorgenannten Bestimmungen übereinstimmt, oder falls die in der

Ausübungserklärung genannten Wertpapiere nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) des fünften Bankgeschäftstags nach Übermittlung der Ausübungserklärung bei der Emittentin eingehen, gilt das Ausübungsrecht als nicht ausgeübt.

Die Menge der Wertpapiere, für die das Ausübungsrecht ausgeübt wird, muss der Mindestausübungsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entsprechen. Ansonsten wird die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Wertpapieren auf das nächst kleinere Vielfache der Mindestausübungsmenge abgerundet und das Ausübungsrecht gilt im Hinblick auf die diese Anzahl übersteigende Anzahl von Wertpapieren als nicht wirksam ausgeübt. Eine Ausübungserklärung über weniger Wertpapiere als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.

Wertpapiere, die bei der Emittentin eingehen und für die keine wirksame Ausübungserklärung vorliegt oder das Ausübungsrecht als nicht wirksam ausgeübt gilt, werden durch die Emittentin unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers zurückübertragen.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bestimmungen stellt die Übermittlung einer Ausübungserklärung eine unwiderrufliche Willenserklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die jeweiligen Wertpapiere auszuüben.

(5) *Außerordentliche automatische Ausübung:*

Sofern kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, werden die Wertpapiere am zehnten Bankgeschäftstag (der "**Automatische Ausübungstag**") nach dem Tag, an dem der Basispreis erstmals mit einem Wert von null festgestellt wird, automatisch ausgeübt und zum Differenzbetrag zurückgezahlt. Im Fall einer außerordentlichen automatischen Ausübung ist der Automatische Ausübungstag der maßgebliche Bewertungstag. Die Emittentin wird die außerordentliche automatische Ausübung und den maßgeblichen Bewertungstag spätestens am fünften Bankgeschäftstag vor dem Automatischen Ausübungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

(6) *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag, Knock-out Betrag

- (1) *Differenzbetrag*: Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Basispreis} - \text{Maßgeblicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- (2) *Knock-out Betrag*: Der Knock-out Betrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:

$$\text{Knock-out Betrag} = (\text{Ausübungspreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Knock-out Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:

$$\text{Knock-out Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Knock-out Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- (3) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags bzw. des Knock-out Betrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.

§ 5

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*: Die Emittentin kann zu jedem Ausübungstag die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das

"Ordentliche Kündigungsrecht") und zum Differenzbetrag gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen zurückzahlen. Im Fall einer solchen Kündigung gilt der Ausübungstag, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, (der **"Kündigungstermin"**) als Bewertungstag. Das Ausübungsrecht bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt. Mit Eintritt des Kündigungstermins entfallen alle Ausübungsrechte.

Die Emittentin wird mindestens einen Monat vor dem Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den Kündigungstermin an.

Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

- (2) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der **"Abrechnungsbetrag"** ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. Es wird jedoch mindestens der Mindestbetrag gezahlt.
- (2) *Geschäftstagsregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der **"Zahltag"**) auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an

die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

- (4) *Verzugszinsen*: Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Bewertungstag der betreffende Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht. Tritt ein Marktstörungeignis während eines Auflösungszeitraums auf, verlängert sich der entsprechende Auflösungszeitraum um die Zeit, die das entsprechende Marktstörungeignis andauert hat.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag bzw. Auflösungszeitraum wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen*: Sollte das Marktstörungeignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle den entsprechenden Referenzpreis bzw. den Ausübungspreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen; die Berechnungsstelle legt den entsprechenden Referenzpreis bzw. den Ausübungspreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Ein solcher Referenzpreis bzw. Ausübungspreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept*: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt

werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen

Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- (5) *Ersatzfeststellung*: Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (6) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

§ 9

Ersatzreferenzsatz

- (1) *Ersatzreferenzsatz*: Sofern der Referenzsatz während der Laufzeit nicht bereitgestellt wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder der Referenzsatz sich wesentlich ändert, wird dieser Referenzsatz von der Berechnungsstelle durch einen nach ihrer Einschätzung wirtschaftlich geeigneten Referenzsatz ersetzt. Die Berechnungsstelle bezieht dafür die zu diesem Zeitpunkt zu beobachtenden Marktusancen ein. Dabei berücksichtigt sie insbesondere, inwieweit ein alternativer Referenzsatz zur Verfügung steht. Die Berechnungsstelle bestimmt den Ersatzreferenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls auch die Referenzsatzbildschirmseite(n), das Referenzsatzfinanzzentrum sowie die Referenzsatzzeit(en) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) neu festlegen. Der neue Referenzsatz, die neue(n) Referenzsatzbildschirmseite(n), das neue Referenzsatzfinanzzentrum, die neue(n) Referenzsatzzeit(en) und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzsatz, die ersetzte(n) Referenzsatzbildschirmseite(n), das ersetzte Referenzsatzfinanzzentrum, die ersetzte(n) Referenzsatzzeit(en) in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen

auf den neuen Referenzsatz, die neue(n) Referenzsatzbildschirmseite(n), das neue Referenzsatzfinanzzentrum, die neue(n) Referenzsatzzeit(en) zu verstehen.

- (2) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

UniCredit Bank AG

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt (der "Basisprospekt") verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere (die "Wertpapiere") auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden und im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular der Emittentin (wie nachstehend definiert), einschließlich etwaiger Nachträge, stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "UniCredit Bank", die "Emittentin" oder die "HVB"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen

		des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) zu.
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die folgende Angebotsfrist: Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Basisprospekts alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und der im Basisprospekt, ergänzt durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Angebotsbedingungen anbietet, (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht widerrufen wurde und (iii) sich jeder Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Punkt	Abschnitt B – "Emittentin"	
B.1	Juristische und kommerzielle	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "HVB Group") ist der juristische Name.

	Bezeichnung der Emittentin	HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.			
B.2	Sitz, Rechtsform, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.			
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird auch 2019 von der künftigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten und in der Realwirtschaft sowie den damit verbundenen Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld überprüft die HVB Group ihre Geschäftsstrategie regelmäßig sowie anlassbezogen und passt diese erforderlichenfalls an.			
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Mailand, Italien ("UniCredit S.p.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UniCredit") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.			
B.9	Gewinnprognose n oder -schätzungen.	Entfällt; Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.			
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.			
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformatio	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2018 <table border="1"> <tr> <td>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</td><td>01.01.2018 – 31.12.2018*</td><td>01.01.2017 – 31.12.2017†</td></tr> </table>	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2018 – 31.12.2018*	01.01.2017 – 31.12.2017†
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2018 – 31.12.2018*	01.01.2017 – 31.12.2017†			

	nen	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€ 1.414 Mio.	€ 1.517 Mio.
		Ergebnis vor Steuern	€ 392 Mio.	€ 1.597 Mio.
		Konzernüberschuss	€ 238 Mio.	€ 1.336 Mio.
		Ergebnis je Aktie	€ 0,29	€ 1,66
		Bilanzzahlen	31.12.2018	31.12.2017
		Bilanzsumme	€ 286.688 Mio.	€ 299.060 Mio.
		Bilanzielles Eigenkapital	€ 17.751 Mio.	€ 18.874 Mio.
		Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2018	31.12.2017
		Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.454 Mio. ²⁾	€ 16.639 Mio. ³⁾
		Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.454 Mio. ²⁾	€ 16.639 Mio. ³⁾
		Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 82.592 Mio.	€ 78.711 Mio.
		Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ⁴⁾	19,9% ²⁾	21,1% ³⁾
		Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ⁴⁾	19,9% ²⁾	21,1% ³⁾
	Erklärung zu den Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2018, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.		

* Die Zahlen in der Spalte sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr entnommen.

† Die Zahlen in der Spalte sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr entnommen.

¹⁾ Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ergibt sich als Ergebnis aus den GuV-Posten Zinsüberschuss, Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis, Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge, Verwaltungsaufwand und Kreditrisikovorsorge.

²⁾ Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr.

³⁾ Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr.

⁴⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

	Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Siehe B.5 Entfällt. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden. In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an. Die HVB Group ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und

		Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Art und Form der Wertpapiere Call Mini Future Wertpapiere Put Mini Future Wertpapiere Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte nennbetraglose Teilschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems (wie in C.17 definiert) verwahrt. Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Wertpapierkennnummern Die WKN ist für jede Serie von Wertpapieren im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro (die " Festgelegte Währung ")
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene	Anwendbares Recht Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und

	Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie auf unbefristete Zeit bis ein Knock-out Ereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, die Wertpapierinhaber ihr Ausübungsrecht ausüben oder die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat. Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags (wie in C.15 definiert) zu verlangen (das "Ausübungsrecht"). Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Ausübungstag (wie in C.16 definiert) vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) ausgeübt werden. Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Zahlung des Knock-out Betrags (wie in C.15 definiert) zu verlangen. Die Emittentin kann zu jedem Ausübungstag die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen und zum Differenzbetrag zurückzahlen (das "Ordentliche Kündigungsrecht"). Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens einen Monat vorher mitteilen. Die Wertpapiere sind unverzinslich. Beschränkung der Rechte Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse (z.B. eine Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Beim Eintritt eines oder mehrerer Kündigungsereignisse (z.B. ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Der "Abrechnungsbetrag" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag
--	--	---

		vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird. <i>Außerordentliche automatische Ausübung</i> Die Wertpapiere werden automatisch außerordentlich ausgeübt, nachdem der Basispreis (wie in C.15 definiert) infolge einer Anpassung mit null festgestellt wird, und zum Differenzbetrag zurückgezahlt. Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Entfällt. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.
C.15	Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	Die Wertpapiere bilden die Wertentwicklung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) nach und ermöglichen es dem Wertpapierinhaber, sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere zu partizipieren. Eine Änderung des Kurses des Basiswerts kann sich dabei überproportional (gehebelt) auf den Kurs der Wertpapiere auswirken. Im Fall von Call Mini Future Wertpapieren ist "Call" in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Call Mini Future Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Steigt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Fällt der Kurs des Basiswerts fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Im Fall von Put Mini Future Wertpapieren ist "Put" in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Put Mini

		Future Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Wertpapierinhaber an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Fällt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Steigt der Kurs des Basiswerts, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Ist <u>kein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung in Höhe des Differenzbetrags nur, wenn der Wertpapierinhaber von seinem Ausübungsrecht oder die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht oder wenn die Wertpapiere außerordentlich automatisch ausgeübt werden. Ist <u>ein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, endet die Laufzeit des Wertpapiers sofort und die Rückzahlung erfolgt zum Knock-out Betrag. Bei Auflage der Wertpapiere entspricht der "Basispreis" dem Anfänglichen Basispreis. Bei Call Mini Future Wertpapieren steigt der Basispreis in der Regel täglich um einen bestimmten Betrag an. Bei Put Mini Future Wertpapieren fällt der Basispreis in der Regel täglich um einen bestimmten Betrag. Der "Differenzbetrag" entspricht - bei Call Mini Future Wertpapieren einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis (wie in C. 19 definiert) den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis; - bei Put Mini Future Wertpapieren einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Bei Auflage der Wertpapiere entspricht die "Knock-out Barriere" der Anfänglichen Knock-out Barriere. Bei Call Mini Future Wertpapieren steigt die Knock-out Barriere in der Regel monatlich um einen bestimmten Betrag an. Bei Put Mini Future Wertpapieren fällt die Knock-out Barriere in der Regel monatlich um einen bestimmten Betrag. Der "Knock-out Betrag" entspricht - bei Call Mini Future Wertpapieren einem Betrag, um den der Ausübungspreis (wie in C. 19 definiert) den Basispreis
--	--	--

		übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. - bei Put Mini Future Wertpapieren einem Betrag, um den der Ausübungspreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Knock-out Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ein "Knock-out Ereignis" ist eingetreten, wenn - bei Call Mini Future Wertpapieren der Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Knock-out Barriere liegt; - bei Put Mini Future Wertpapieren der Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der Knock-out Barriere liegt. "Handelstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem Xetra[®] für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist. "Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis (wie in C.19 definiert) durch den Indexsponsor oder die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird. Der Anfängliche Basispreis, das Bezugsverhältnis, der Mindestbetrag, die Anfängliche Knock-out Barriere, der Erste Handelstag sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	"Ausübungstag" ist der letzte Handelstag eines jeden Monats. "Bewertungstag" ist der Ausübungstag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat.
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den

		Wertpapieren. "Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
C.18	Tilgung der derivativen Wertpapiere	Zahlung des Differenzbetrags fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag oder Zahlung des Knock-out Betrags fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	"Ausübungspreis" ist derjenige Betrag in der Basiswertwährung (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben), den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften für den Basiswert oder dessen Bestandteile erhalten würde. "Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag. Der "Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung festgelegt.
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Basiswert ist der in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Index. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen.

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> • <i>Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Liquiditätsrisiko</i> (i) Risiken, dass die HVB Group ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen kann und (ii) Risiken, dass die HVB Group sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann oder (iii) dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist und (iv) systemimmanente

		Risiken. <i>Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Risiken aus Pensionsverpflichtungen</i> Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss. <i>Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin: Risiko aus dem Kreditgeschäft (Kreditrisiko)</i> (i) Das Kreditausfallrisiko (einschließlich Kontrahenten- und Emittentenrisiko sowie Länderrisiko); (ii) Risiken aus einer Wertminderung von Kreditbesicherungen oder im Falle einer Zwangsvollstreckung; (iii) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (iv) Risiken aus Kredit-Exposures gegenüber der Muttergesellschaft; (v) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / dem öffentlichen Sektor. <i>Risiken aus Handelsgeschäften: Marktrisiko</i> Risiken, die im Wesentlichen im Geschäftsbereich Corporate & Investmentbanking (CIB) entstehen: (i) Risiko für Handelsbücher aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktbedingungen; (ii) Risiken in strategischen Anlagen oder in Liquiditätsvorsorgebeständen; (iii) Risiken aufgrund Verringerung der Marktliquidität und (iv) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko. <i>Risiken aus der sonstigen Geschäftstätigkeit</i> (i) Risiken im Zusammenhang mit Immobilien und Finanzanlagen: Risiko von Verlusten, die aus Wertschwankungen des Anteilsbesitzes der HVB Group resultieren und (ii) Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB Group. <i>Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Geschäftsrisiko</i> Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. <i>Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen</i> Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen
--	--	---

		erhöhte Verlustpotentiale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die HVB Group dar. <i>Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Operationelles Risiko</i> Risiken durch die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie, Risiken aus Störungen und/oder Unterbrechungen kritischer Geschäftsprozesse und Risiken im Zusammenhang mit der Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen zu externen Dienstleistern. <i>Reputationsrisiko</i> Risiko negativer Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der HVB Group. <i>Rechtliche und regulatorische Risiken: Rechtliche und steuerliche Risiken</i> Risiken aus Gerichtsverfahren und erheblicher Unsicherheit über den Ausgang der Verfahren und die Höhe möglicher Schäden. <i>Rechtliche und regulatorische Risiken: Compliance Risiko</i> Risiko im Zusammenhang mit Verletzungen oder der Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebene Praktiken oder ethische Standards. <i>Rechtliche und regulatorische Risiken</i> Risiken im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung der HVB Group im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism</i>, SSM); Risiken im Zusammenhang mit den Bankaufsichtsregimen in den verschiedenen lokalen Jurisdiktionen und deren Unterschieden; Risiko der Ergreifung weitreichender Maßnahmen infolge der Veränderung der Bankaufsichtsregime; Risiken im Zusammenhang mit der Beschlussplanung, den Beschlussmaßnahmen und der Anforderung, die Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (<i>Minimum Requirement for Eligible Liabilities</i>, MREL) zu erfüllen; Risiken aus den der HVB Group auferlegten Stresstestmaßnahmen und Auswirkungen auf den
--	--	---

		aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (<i>Supervisory Review and Evaluation Process</i>, SREP) und auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB. • <i>Strategische und gesamtwirtschaftliche Risiken</i> Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland sowie der Entwicklung der internationalen Finanz- und Kapitalmärkte; Risiken im Zusammenhang mit dem Zinsumfeld."
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere <i>Zentrale Marktbezogene Risiken</i> Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber nicht in der Lage ist, die Wertpapiere im Fall einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der Wertpapiere eintritt. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter einem etwaigen Mindestbetrag liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie

		aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. <i>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i> Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein. Der bei der Rückzahlung erhaltene Betrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. <i>Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</i> <i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere</i> Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst. <i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i>
--	--	--

		Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten ließ. <i>Risiken aufgrund fehlender Laufzeitbegrenzung</i> Die Wertpapiere verfügen über keine feste Laufzeit. Daher haben die Wertpapierinhaber bis zur Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des Ausübungsrechts der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Rückzahlung. <i>Risiken in Bezug auf einen Basispreis</i> Der Wertpapierinhaber kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen und somit einem erhöhten Verlustrisiko ausgesetzt sein. <i>Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis</i> Ein Bezugsverhältnis kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind. <i>Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen</i> Es kann sein, dass die Referenzsätze nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung stehen. <i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i> Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere führen. <i>Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Wertpapiere</i> Die Kursentwicklung des Basiswerts kann den Wert der Wertpapiere gerade aufgrund des für die Wertpapiere typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen. Der Zeitwert der Wertpapiere nimmt in der Regel mit der sich vermindernenden Restlaufzeit ab und sinkt bis zum letztmöglichen Ausübungstag auf Null. <i>Risiken in Bezug auf Call und Put Wertpapiere</i> Wenn es sich bei den Wertpapieren um Call Wertpapiere
--	--	---

		handelt, besteht das Risiko eines Totalverlustes, wenn der Kurs des Basiswerts sinkt. Bei Put Wertpapieren besteht das Risiko eines Totalverlustes, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. <i>Risiken in Bezug auf die Knock-out Barriere</i> Im Fall des Eintritts eines Knock-out Ereignisses kann der Anleger einen sofortigen teilweisen oder vollständigen Kapitalverlust erleiden oder den Anspruch auf Zahlung bestimmter Beträge unter den Wertpapieren verlieren. Im Fall eines teilweisen Kapitalverlusts besteht außerdem ein Wiederanlagerisiko. <i>Risiken in Bezug auf die Mindestausübungsmenge</i> Für die Ausübung der Wertpapiere kann eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren erforderlich sein. Daher kann es vorkommen, dass ein Wertpapierinhaber einige seiner Wertpapiere nicht ausüben kann. <i>Risiken in Bezug auf Wertpapiere, bei denen eine ständige Anpassung bestimmter Variablen vorgesehen ist</i> Die Wertpapiere sehen eine regelmäßige Anpassung des Basispreises und/oder der Knock-out Barriere vor. Diese Anpassungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken und das Risiko des Eintritts eines Knock-out Ereignisses erhöhen. <i>Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin</i> Wertpapiere, die ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, können von der Emittentin im freien Ermessen zu bestimmten Terminen gekündigt werden. Ist der Kurs des Basiswerts zum jeweiligen Bewertungstag niedrig, kann der jeweilige Wertpapierinhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden. <i>Risiken aufgrund des Ausübungsrechts der Wertpapierinhaber</i> Zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung des Ausübungsrechts und dem jeweiligen nächsten Bewertungstag kann der Kurs des Basiswerts fallen, mit der Konsequenz, dass der unter den Wertpapieren zu zahlende Betrag am Rückzahlungstag im Hinblick auf diesen Bewertungstag wesentlich niedriger sein kann als der Betrag, den der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt der Ausübung erwartet hat.
--	--	---

		<i>Risiken in Bezug auf eine Ersetzung des Referenzsatzes</i> Ersetzungen des Referenzsatzes können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Ersetzungsereignisse in Bezug auf einen Referenzsatz können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere führen. <i>Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse</i> Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Marktwert der Wertpapiere unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals. <i>Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse</i> Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen. <i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i> Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für die Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen. <i>Risiken in Bezug auf eine außerordentliche automatische Ausübung</i> Durch eine außerordentliche automatische Ausübung kann der Wertpapierinhaber einen unerwarteten, unter Umständen vollständigen Kapitalverlust erleiden. • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile <i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen</i> Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie
--	--	--

		z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen. <i>Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien</i> Die Wertentwicklung von aktienbezogenen Wertpapieren (d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteil) ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auswirken. Der Inhaber von aktienvertretenden Wertpapieren kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren, so dass die aktienvertretenden Wertpapiere wertlos werden. <i>Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes</i> Die Wertentwicklung von indexbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko. Indizes können von einer ungünstigen Entwicklung eines Landes bzw. einer Branche überproportional betroffen sein. Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen. Regulatorische Maßnahmen können u.a. dazu führen, dass der Index nicht mehr oder nur verändert als Basiswert verwendet werden kann.
	Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise	Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

	verlieren könnte	
--	-------------------------	--

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden	Entfällt; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.
E.3	Angebotskonditionen	Tag des ersten öffentlichen Angebots: 14. Oktober 2019. Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich. Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier. Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier. Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Notierung wird mit Wirkung zum 14. Oktober 2019 an den folgenden Märkten beantragt: • Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Zertifikate Premium) • Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®) • München – gettex (Freiverkehr)
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen,	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise

	einschließlich Interessenkonflikten	Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben: • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als
--	-------------------------------------	--

		Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Vertriebsprovision: Ein Ausgabeaufschlag wird von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

WKN (C.1)	Basiswert (C.20)	Referenzpreis (C.19)	Internetseite (C.20)
HZ448N	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ448P	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ448Q	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ448R	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ448S	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ448T	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ448U	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ448V	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ448W	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ448X	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ448Y	DAX® (Performance) Index	Schlusskurs	www.dax-

	DE0008469008		indices.com
HZ448Z	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ4490	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ4491	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ4492	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ4493	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ4494	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ4495	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ4496	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ4497	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ4498	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ4499	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449A	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449B	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449C	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449D	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449E	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449F	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com

HZ449G	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449H	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449J	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449K	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449L	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449M	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449N	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449P	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449Q	DAX® (Performance) Index DE0008469008	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449R	SDAX® (Total Return) Index EUR DE0009653386	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449S	SDAX® (Total Return) Index EUR DE0009653386	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449T	TecDAX® (Total Return) Index EUR DE0007203275	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449U	TecDAX® (Total Return) Index EUR DE0007203275	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449V	TecDAX® (Total Return) Index EUR DE0007203275	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449W	TecDAX® (Total Return) Index EUR DE0007203275	Schlusskurs	www.dax-indices.com
HZ449X	TecDAX® (Total Return) Index EUR DE0007203275	Schlusskurs	www.dax-indices.com

WKN (C.1)	Anfänglicher Basispreis (C.15)	Bezugsverhältnis (C.15)	Mindestbetrag (C.15)	Erster Handelstag (C.15)	Call/Put (C.15)
HZ448N	11.865	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ448P	11.875	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ448Q	11.880	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ448R	11.885	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ448S	11.890	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ448T	11.895	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ448U	11.900	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ448V	11.905	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ448W	11.910	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ448X	11.915	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ448Y	11.920	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ448Z	11.925	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ4490	11.930	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ4491	11.935	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ4492	11.940	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ4493	11.945	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call

HZ4494	11.950	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ4495	11.955	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ4496	11.960	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ4497	11.965	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ4498	11.970	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ4499	11.975	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449A	11.980	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449B	11.985	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449C	11.990	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449D	12.000	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449E	12.010	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449F	12.020	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449G	12.030	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449H	12.040	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449J	12.050	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449K	12.060	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449L	12.070	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449M	12.080	0,01	EUR 0,001	14. Oktober	Call

				2019	
HZ449N	12.090	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449P	12.100	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449Q	12.110	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449R	10.600	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449S	10.700	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449T	2.675	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449U	2.685	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449V	2.695	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449W	2.705	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call
HZ449X	2.715	0,01	EUR 0,001	14. Oktober 2019	Call

WKN (C.1)	Anfängliche Knock-out Barriere (C.15)	Basiswertwährung (C.19)
HZ448N	11.965	EUR
HZ448P	11.975	EUR
HZ448Q	11.980	EUR
HZ448R	11.985	EUR
HZ448S	11.990	EUR
HZ448T	11.995	EUR
HZ448U	12.000	EUR
HZ448V	12.005	EUR
HZ448W	12.010	EUR

HZ448X	12.015	EUR
HZ448Y	12.020	EUR
HZ448Z	12.025	EUR
HZ4490	12.030	EUR
HZ4491	12.035	EUR
HZ4492	12.040	EUR
HZ4493	12.045	EUR
HZ4494	12.050	EUR
HZ4495	12.055	EUR
HZ4496	12.060	EUR
HZ4497	12.065	EUR
HZ4498	12.070	EUR
HZ4499	12.075	EUR
HZ449A	12.080	EUR
HZ449B	12.085	EUR
HZ449C	12.090	EUR
HZ449D	12.100	EUR
HZ449E	12.110	EUR
HZ449F	12.120	EUR
HZ449G	12.130	EUR
HZ449H	12.140	EUR
HZ449J	12.150	EUR
HZ449K	12.160	EUR
HZ449L	12.170	EUR
HZ449M	12.180	EUR
HZ449N	12.190	EUR
HZ449P	12.200	EUR
HZ449Q	12.210	EUR
HZ449R	10.800	EUR
HZ449S	10.900	EUR

HZ449T	2.690	EUR
HZ449U	2.700	EUR
HZ449V	2.710	EUR
HZ449W	2.720	EUR
HZ449X	2.730	EUR

Haftungsausschluss

Das Finanzinstrument wird von der Deutsche Börse AG (dem „**Lizenzgeber**“) nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und der Lizenzgeber bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index, der zugrundeliegenden Indexdaten und/oder der Index-Marke noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der Index und die zugrundeliegenden Indexdaten werden durch den Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für etwaige Fehler in dem Index oder den zugrundeliegenden Indexdaten. Darüber hinaus besteht für den Lizenzgeber keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären des Finanzinstruments, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des Index sowie der zugrundeliegenden Indexdaten für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt.

Durch den Lizenzgeber als alleinigem Rechteinhaber an dem Index und den zugrundeliegenden Indexdaten wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung der Indexdaten und jedwede Bezugnahme auf die zugrundeliegenden Indexdaten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.